

APO 2026

VII Ausbildungsgänge klassisch-barocke Reiterei

1 Reitabzeichen im klassisch-barocken Reiten

1.1 Reitabzeichen 4 – klassisch-barocke Reiterei (BRA 4) § 4730 - § 4736

§ 4730

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.
 2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
 - Besitz des PFS Umgang
 - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
 - Zugelassene Pferde: 5-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen.
- Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§ 4731

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind.
Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten
 - Reiten im Schritt, Trab und Galopp, gradeaus und in Wendungen mit einfachen Tempounterschieden bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung, gegebenenfalls in Kleingruppen
 - Ausrüstung: Trense; Damensattel, Sporen und Gerte zulässig
2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd
 - Führen im Schritt und im Trab am kurzen Zügel, Durchparieren zum Halten in Harmonie und Gelassenheit; Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig
 - Ausrüstung: Trense, lange Touchiergerte; Kappzaum, Ausbinde- oder Lauferzügel, Gurt oder Sattel zulässig
3. Teilprüfung wechselnde Sitzformen und Sicherheitstraining
 - Reiten im leichten Sitz, auch über Bodenricks, auch als Geländeprüfung möglich
4. Teilprüfung Stationsprüfungen

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Teilnehmer seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, die Klassische-barocke Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der „Richtlinien für Rei-

ten und Fahren“

Station 2

– Kenntnisse zum Einstieg in klassisch-barocke Wettbewerbe

Station 3

– Grundkenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand

Station 4

– Kenntnisse zur Unfallverhütung

§ 4732

Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten.
2. Der Lehrgangsleiter muss mindestens Trainer C – klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz sein.
3. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4733

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer B – klassisch-barocke Reiterei/Basisssport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4734

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 bis 3 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.2 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Teilnehmern erläutert.
2. Teilnehmer müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4735

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4736

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.

1.2 Reitabzeichen 3 – klassisch-barocke Reiterei (BRA 3) § 4737 - § 4743

§ 4737

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

– Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört

– Besitz des PFS Umgang

– Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

– Zugelassene Pferde: 5-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen.

Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§ 4738

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten

– Aufgabe B1 oder alternativ von den Prüfern zu genehmigende Kür bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung

– Schritt, Trab und Galopp mit einfachen Übergängen, Wendungen, Schulterherein im Schritt und im Trab auf beiden Händen, Dauer circa 3 bis 4 Minuten

– Ausrüstung: Trense; Damensattel, Sporen und Gerte zulässig

2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd

– Am kurzen oder langen Zügel: Schritt und Trab auf beiden Händen, Schulterherein im Schritt auf beiden Händen, Durchparieren zum Halten, Rückwärtsrichten in Harmonie und Gelassenheit; Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig

– Ausrüstung: Trense, lange Touchiergerte; Kappzaum, Ausbinde- oder Lauferzügel, Gurt oder Sattel zulässig

3. Teilprüfung wechselnde Sitzformen und Sicherheitstraining

– Reiten im leichten Sitz, über sechs Hindernisse, nicht höher als 50 cm, auch als Geländeprüfung möglich

4. Teilprüfung Stationsprüfungen

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Teilnehmer seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1

Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, die Klassische-barocke Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der „Richtlinien für Reiten und Fahren“, insbesondere Ziele der Ausbildung, Ausrüstung, Hilfengebung, Skala der

Ausbildung und die Ethischen Grundsätze

Station 2

– Trainingslehre

Station 3

– Kenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand

Station 4

– Verhaltens-/Ehrenkodex im Pferdesport

§ 4739

Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten.
2. Der Lehrgangsleiter muss mindestens Trainer C – klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz sein.
3. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4740

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer B – klassisch-barocke Reiterei/Basisssport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4741

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 bis 3 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.2 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Bewerbern erläutert.
2. Bewerber müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4742

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4743

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.

1.3 Reitabzeichen 2 – klassisch-barocke Reiterei (BRA 2) § 4744 - § 4750

§ 4744

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

– Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört

– Besitz des PFS Umgang

– Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

– Zugelassene Pferde: 5-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen.

Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§ 4745

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten

– Aufgabe B2 oder alternativ von den Prüfern zu genehmigende Kür bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung, unterschiedliche Tempi im Schritt, Trab und Galopp mit einfachen Wechseln, Seitengängen im Schritt und im Trab auf beiden Händen; Dauer circa 3 bis 4 Minuten, einzeln zu reiten

– Ausrüstung: Trense oder Kandare (auf blanker Kandare ist nur die einhändige Zügelführung zulässig); Damensattel, Sporen und Gerte zulässig.

2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd

– Am kurzen oder langen Zügel: Schritt und Trab auf beiden Händen, Wendungen, Seitengänge, Ansatz zur Piaffe; Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig

– Ausrüstung: Trense, lange Touchiergerte; Kappzaum, Ausbinde- oder Lauferzügel, Gurt oder Sattel zulässig

3. Teilprüfung Stationsprüfungen

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1

– Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, vertiefende Kenntnisse der Klassischen-barocken Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der „Richtlinien für Reiten und Fahren“, insbesondere Ziele der Ausbildung, Ausrüstung, Hilfengebung und Schullektionen

Station 2

– Trainingslehre

Station 3

– vertiefende Kenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand

Station 4

– Verhaltens-/Ehrenkodex im Pferdesport

§ 4746

Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten.
2. Der Lehrgangsleiter muss mindestens Trainer B – klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz sein.
3. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4747

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer A – klassisch-barocke Reiterei/Basisssport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4748

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 und 2 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.2 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Teilnehmern erläutert.
2. Teilnehmer müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4749

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4750

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.

1.4 Reitabzeichen 1 – klassisch-barocke Reiterei (BRA 1) § 4751 - § 4757

§ 4751

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber oder dem Erziehungsberechtigten des Bewerbers an den Veranstalter zu richten.

2. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
- Besitz des Pferdeführerscheins Umgang
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
- Zugelassene Pferde: 6-jährig und älter, die den Anforderungen entsprechen.

Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.

§4752

Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Teilprüfung Reiten

- von den Prüfern zu genehmigende Kür bei ausbalanciertem, losgelassenem Sitz und entsprechender Einwirkung, Tempounterschiede im Schritt, Trab und Galopp, fliegende Galoppwechsel nach links und nach rechts auf beiden Händen, Serienwechsel, Piaffe und Passage; Schulen über der Erde und Zirkuslektionen zulässig; Dauer circa 4 Minuten, einzeln zu reiten
- Ausrüstung: Kandare (auf blanker Kandare ist nur die einhändige Zügelführung zulässig); Damensattel, Sporen und Gerte zulässig

2. Teilprüfung gewichtslose Arbeit mit dem Pferd

- Am kurzen oder langen Zügel: auf beiden Händen Schritt und Trab, Seitengänge, Piaffe, Galopplektionen, Passage; Schulen über der Erde, Zirkuslektionen und Freiheitsdressur zulässig
- Ausrüstung: Trense oder Kandare, lange Touchiergerte; Kappzaum, Ausbinde- oder Lauferzügel, Gurt oder Sattel zulässig

3. Teilprüfung Stationsprüfungen

An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Station 1

- Prüfungsgespräch in Bezug auf die eigenen praktischen Teilprüfungen, über den Umgang mit dem Pferd, barocke Pferderassen, vertiefende Kenntnisse der Klassischen-barocken Reitlehre unter Berücksichtigung ihrer Geschichte und der FN-Richtlinien, insbesondere Ziele der Ausbildung, Ausrüstung, Hilfengebung, Schullektionen auf und über der Erde

Station 2

- Trainingslehre

Station 3

– vertiefende Kenntnisse zur gewichtslosen Arbeit an der Hand, am langen Zügel und an den Pilaren

Station 4

– Verhaltens-/Ehrenkodex im Pferdesport

§ 4753

Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in von dem BfkbR benannten Ausbildungsstätten.
2. Der Lehrgangsleiter muss mindestens Trainer A – klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz sein.
3. Die Gebühren sind an den Veranstalter zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung des BfkbR geregelt.

§ 4754

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Personen, die mindestens Trainer A – klassisch-barocke Reiterei/Basisssport mit gültiger DOSB-Trainerlizenz sind, Richter oder aus von dem BfkbR benannten Personen. In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4755

Prüfungsergebnis

1. Die erbrachten Leistungen in den einzelnen Teilprüfungen 1 und 2 sowie das Endergebnis lauten in Noten von 0 bis 10 gemäß § 57.2 LPO. Die Leistungen in den Stationsprüfungen sind mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. In einem Abschlussgespräch werden die Ergebnisse den Teilnehmern erläutert.
2. Teilnehmer müssen zum Bestehen mindestens die Durchschnittsnote 6,0 erreicht haben. Keine Einzelnote darf unter 5,0 sein. Eine nicht bestandene Prüfung muss in die Bescheinigung eingetragen werden.

§ 4756

Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung oder eines nicht bestandenen Prüfungsteils ist jederzeit möglich. Es liegt im Ermessen der Prüfer, ob der Vorbereitungskurs ebenfalls wiederholt werden muss.

§ 4757

Urkunde/Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag des BfkbR eine Urkunde und das Abzeichen aus.